

## Welche Unterlagen brauche ich bei der Kfz-Zulassungsstelle?

Ein Stück Sicherheit.

### Alles auf einen Blick

Bei	Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung. Bei Erledigung durch einen Beauftragten: Vollmacht des Halters und dessen Ausweispapiere. Bei Firmen Handelsregistrauszug und/oder Gewerbeanmeldung.	elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer (eVB-Nummer)	Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II	Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I	Bescheinigung über die Stilllegung (Abmeldebescheinigung) bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I	Kennzeichenschild(er)	Untersuchungsbericht TÜV/ Dekra/Küs ...) bzw. ABE oder Prüfbericht der Abnahme
Zulassung eines neuen Fahrzeugs	X	X	X <sup>5</sup>				
Ummeldung eines bereits zugelassenen Fahrzeugs	X	X	X	X		X <sup>3</sup>	
Wiederzulassung eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs	X	X	X		X	X	X
Zuteilen eines Kurzzeit-Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten	X <sup>4</sup>	X					
Außerbetriebsetzung <sup>1</sup> eines Fahrzeugs <sup>2</sup>				X		X	
Berichtigung der Fahrzeugpapiere bei technischen Änderungen am Fahrzeug			X	X			X
Berichtigung der Fahrzeugpapiere bei Wohnungswechsel am gleichen Ort bzw. Namensänderung (z. B. Heirat)	X <sup>4</sup>		X	X			X
Ausstellung eines Ersatz-Fahrzeugbriefs (wird durch Zulassungsbescheinigung Teil II ersetzt) bei Verlust des Originals	X <sup>4/6</sup>			X			X
Ausstellung eines Ersatz-Fahrzeugscheins (wird durch Zulassungsbescheinigung Teil I ersetzt) bei Verlust des Originals	X <sup>4/6</sup>		X				X

Bitte beachten Sie, dass die benötigten Unterlagen je nach Zulassungsstelle leicht abweichen können. Im Zweifel finden Sie diese auch auf der Homepage der jeweiligen Zulassungsstelle. Dort finden Sie auch den Vordruck für eine Vollmachtserteilung zur Zulassung und die Teilnahmeerklärung am SEPA-Lastschriftverfahren.

<sup>1</sup> Ist ein Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen, dann endet die Zulassung mit Ablauf der Saison und beginnt mit der neuen Saison, ohne dass deshalb die Zulassungsstelle benachrichtigt werden muss.

<sup>2</sup> Bei endgültiger Außerbetriebsetzung ist ein Verwertungsnachweis oder eine Verbleiberklärung notwendig.

<sup>3</sup> Bei Zulassung in einem anderen Zulassungsbezirk.

<sup>4</sup> Keine Erklärung zur Kraftfahrzeugsteuer erforderlich.

<sup>5</sup> Zusätzlich EG-Übereinstimmungserklärung (COC).

<sup>6</sup> Eidesstattliche Erklärung (kann bei der Zulassungsstelle durch Niederschrift abgegeben werden) erforderlich, bei Diebstahl zusätzlich Nachweis einer Anzeige bei der Polizei.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nicht möglich.